



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Ref. : FGS

Richtlinie Nr. 1.2. des Generalstaatsanwalts vom 22. Dezember 2010 betreffend der Anwendung von Art. 307 Abs. 4 StPO

(Stand am 04.11.2019)

Gestützt auf:

Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements betreffend die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft,

Beschliesst:

1. Wenn die Staatsanwaltschaft keine Untersuchung eröffnet hat, keine polizeiliche Zwangsmassnahme ergriffen wurde und die Täterschaft unbekannt ist, unterbleibt die Übermittlung der Angelegenheit.

Dies gilt für folgende Gebiete (einschliesslich der versuchten Tatbegehung):

- Diebstahl (sämtlicher Art, jedoch ohne Gewaltanwendung);
 - Fahrzeugdiebstahl;
 - Diebstahl von Kontrollschildern;
 - Unrechtmässige Aneignung;
 - Fahrerflucht nach einem Unfall mit Sachschaden;
 - Sachbeschädigung;
 - Hausfriedensbruch;
 - Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage.
2. Falls die Untersuchung nicht von der Staatsanwaltschaft eröffnet wurde und keine Zwangsmassnahmen angeordnet wurden, sieht die Polizei davon ab, ihr angezeigte Fälle von „Cyber-Vergehen“ der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, wenn diese einen Streitwert bis zu CHF 10'000.00 und eine unbekannt Tüterschaft betreffen, deren Identifikation entweder nicht möglich ist oder hinsichtlich des erlittenen Schadens unverhältnismässige Ermittlungsmassnahmen erfordern würde. Die Polizei verfasst eine interne Weisung, welche die Vorgehensweise regelt wie in derartigen Fällen die Ermittlungen zu führen sind.
 3. Die Staatsanwaltschaft überweist sämtliche erstmaligen Eröffnungsverfügungen

(Art. 309 StPO) der Polizei. Nachfolgende Ausdehnungsverfügungen werden nur bei Bedarf und nach pflichtgemäsem Ermessen des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin weitergeleitet.

Informelle Kontakte mit einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin haben keine Untersuchungseröffnung durch die Staatsanwaltschaft zur Folge.

4. Sofern der Sachverhalt keinen Hinweis auf eine Straftat aufweist und er sich ausserhalb einer Strafuntersuchung zugetragen hat, wird weder ein Rapport, noch ein anderes Dokument der Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Dazu gehören beispielsweise folgende Ereignisse:
 - Fahrzeugbrand aufgrund eines technischen Problems (ausser bei Verletzten);
 - verlassenes Fahrzeug;
 - Suizidversuch;
 - Arbeitsunfall ohne Dritteinwirkung (z.B. von der Leiter fallen);
 - Transport einer Person nach Marsens, z.B. auf Anweisung eines Friedensrichters hin;
 - polizeiliche Rechtshilfe zu Gunsten eines anderen Kantons;
 - Beschlagnahmung einer Waffe ausserhalb eines Strafverfahrens (Bearbeitung direkt durch die Polizei).
5. Die Kosten des polizeilichen Ermittlungsverfahrens werden von der Polizei getragen. Die Polizei regelt insbesondere die Mitteilungen an die Privatstrafkläger und die Versicherungen und archiviert die Akten.
6. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und wird publiziert. Sie findet für das Jugendgericht analog Anwendung.

Freiburg, den 22. Dezember 2010

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt